

# Raimund-Preis-Stiftung

zur

Förderung der österreichischen dramatischen Production,  
insbesondere des Wiener Volksstückes.

---

## Stiftbrief.

Der Raimund-Theater-Verein bekennt und beurkundet kraft dieses Stiftbriefes: Es habe der mitunterfertigte Herr Alfred Strasser, Vorstandsmitglied des Raimund-Theater-Vereines, Nachfolgendes erklärt:

„Aus Anlass der Eröffnung des Raimund-Theaters am 28. November 1893 regte der Director desselben, Herr Adam Müller-Guttenbrunn, die Stiftung eines Raimund-Preises durch die Stadt Wien an. Dieser Preis sollte eine moralische Förderung des neuen Theaters bedeuten und er sollte gestiftet werden zur Befruchtung der volksthümlichen dramatischen Production in Wien und zum ewigen Gedächtniss an einen der grössten Söhne dieser Stadt, an Ferdinand Raimund.

„Da die Stiftung dieses Preises durch die Gemeinde Wien in der angeregten Form nicht erreichbar war, ich diese Form aber als eine glückliche insoferne ansehe, als sie die allgemeinen Interessen der Wiener Schriftstellerwelt wahrt, obwohl der Preis bloß den Autoren eines einzigen Theaters zu Gute kommen soll, so fühle ich mich gedrängt, diese Stiftung aus eigenen Mitteln zu errichten.

„Ich übergebe dem Raimund-Theater-Vereine als dem Eigenthümer des Raimund-Theaters die Summe von 10.000 fl. (Zehntausend Gulden ö. W.) in 4·2%iger gemeinsamer Noten-Rente (Mai-Rente) zur Stiftung eines Raimund-Preises unter folgenden Bedingungen:

I.

„Der von mir gestiftete Raimund-Preis hat den Zweck, die dramatische Production in Wien zu fördern und er soll insbesondere jenen Autoren zur Ermunterung dienen, die sich die dichterische Behandlung des Wiener Lebens zum Ziel gesetzt haben.

II.

„Das diesem Zwecke gewidmete Stiftungsvermögen von 10.000 fl. (Zehntausend Gulden ö. W.) wird von dem Raimund-Theater-Vereine verwaltet.

III.

„Die Zinsen dieses Vermögens abzüglich des für die Stiftung zu entrichtenden Gebühren-Aequivalentes sammt Zuschlägen sind am 1. Juni 1896 und dann am 1. Juni jedes zweiten (eventuell dritten) Jahres als Raimund-Preis auszubezahlen dem Dichter des relativ besten Volksstückes aus dem Wiener Leben, welches in der abgelaufenen Zeit im Raimund-Theater zur Auf-führung gelangt ist. Sollte ein wienerisches Stück, welches preis-würdig ist, nicht aufgeführt worden sein, so ist der Preis dem überhaupt besten Stücke, welches an dieser Bühne zum ersten-mal zur Darstellung gelangt ist, zuzusprechen. Der Preis muss unter allen Umständen jedes dritte Jahr vergeben werden und es soll dem Preisgerichte anheimgestellt bleiben, zu erwägen, ob er einem reifen Werke ohne Weiteres zugesprochen oder bloß einem hoffnungsvollen Autor „zur Ermunterung“ gegeben werden kann.

„Bei der Vergabung des Raimund-Preises mögen die Preis-richter insbesondere jene Werke berücksichtigen, in welchen sich eine schöpferische Phantasie durch eigenthümliche Erfindung bethätigt, Stücke, die sich durch gediegene Charakteristik und eine nicht alltägliche Behandlung der Sprache auszeichnen.

IV.

„Das Preisgericht wird aus fünf Mitgliedern in folgender Weise gebildet: der Raimund-Theater-Verein bittet 1. den Journalisten- und Schriftsteller-Verein „Concordia“, 2. die Grill-parzer-Gesellschaft und 3. den Zweig „Wien“ der Deutschen Schillerstiftung am Beginne jeder Preisperiode je einen Preis-

richter aus ihrer Mitte namhaft zu machen; als vierter Preisrichter hat ein Delegirter des Raimund-Theater-Vereines zu fungiren; der fünfte Preisrichter, unter dessen Vorsitz die Berathungen stattzufinden haben, ist der jeweilige Director des Raimund-Theaters.

„Sollte sich im Laufe der Zeiten die „Grillparzer-Gesellschaft“ oder die „Concordia“ oder die „Deutsche Schillerstiftung“ auflösen, so ginge das jeweils fällige Preisrichteramt an die kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien über.

#### V.

„Die Preiszuerkennung erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit. Für den Fall, dass eine solche nicht zu erzielen wäre, hat das Preisgericht sich durch zwei neugewählte Mitglieder von literarischem Gewichte zu verstärken und die engere Wahl unter jenen Stücken vorzunehmen, welche bei der ersten Abstimmung die relative Stimmenmehrheit erhalten haben. Führt auch dies zu keinem Ziele, so ist vom Preisgerichte ein Schiedsrichter zu ernennen, welcher aus den in Frage gestellten Bühnenwerken das Preisstück zu erwählen hat.

„Das Ergebniss der Wahl ist mit einer eingehenden Begründung zu veröffentlichen.

#### VI.

„Sollte der Raimund-Theater-Verein sich auflösen, das Raimund-Theater zu bestehen aufhören oder anderen Zwecken dienstbar werden, so hätte das Vermögen dieser Preisstiftung in die Verwaltung der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien überzugehen. Der aus den Zinsen desselben bestehende Raimund-Preis aber wäre dann stets dem Verfasser des im Sinne dieses Stiftbriefes besten volksthümlichen dramatischen Werkes, das überhaupt in Wien zuerst aufgeführt wurde, auszubezahlen. Die kaiserliche Akademie der Wissenschaften würde solchen Falles den vierten und fünften Preisrichter zu ernennen und einen ihrer Delegirten mit der Bildung des Preisgerichtes und dem Vorsitze in demselben zu betrauen haben.“

Nachdem nun die gewidmeten Notenrenten in die für den „Raimund-Theater-Verein in Wien namens der Raimund-Preis-Stiftung“ vincuirte Notenrente vom 1. November 1893 Nr. 87.056,

lautend auf den Betrag von zehntausend Gulden, zusammengeschrieben worden sind und diese vinculierte Obligation in der Cassa des Raimund-Theater-Vereines hinterlegt worden ist, das Stiftungscapital somit sichergestellt erscheint, nachdem ferner die kaiserliche Akademie der Wissenschaften in Wien unterm 23. November 1894, Z. 551, die Erklärung abgegeben hat, das eventuelle Preisrichteramt, sowie gegebenen Falles die Stiftung überhaupt, bezw. deren Verwaltung und Erfüllung nach Massgabe der Bestimmungen dieses Stiftbriefes zu übernehmen, und der zur Verwaltung des Stiftungsvermögens erstberufene Raimund-Theater-Verein in seiner Sitzung vom 6. März 1894 diese Obsorge übernommen hat, so gelobet und verpflichtet sich das Präsidium des Raimund-Theater-Vereines für sich und seine Nachfolger im Präsidium, für die getreue Verwaltung und ungeschmälerte Erhaltung des Stiftungsvermögens und für die redliche Erfüllung der Stiftung nach den vorstehenden Bestimmungen stets Sorge zu tragen.

Urkund dessen wurde dieser Stiftbrief, welcher in jedem Jahresberichte des Raimund-Theater-Vereines abgedruckt werden soll, in drei gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, von welchen nach erfolgter stiftungsbehördlicher Genehmigung das eine der k. k. n.-ö. Statthalterei als Stiftungsbehörde, das zweite dem Herrn Stifter übergeben und das dritte vom Raimund-Theater-Verein in Verwahrung genommen worden ist.

Eine beglaubigte Abschrift des Stiftbriefes wurde der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in Wien übergeben.

Wien, am 8. Jänner 1895.

**Alfred Strasser** m. p.

Für den Vorstand  
des Raimund-Theater-Vereines:

**Franz Roth** m. p.  
Präsident.

Unterschrift  
eines Directionsrathes:

**Franz Jaburek** m. p.

Z. 5887.

Vorstehender Stiftbrief wird stiftungsbehördlich genehmigt.

Wien, am 24. Jänner 1895.

Von der k. k. n.-ö. Statthalterei.

In Vertretung:

**Bourguignon** m. p.

L. S.

